

(Nachweisung *StMB.* 66, 155 u. 395). Stellvertreter im Gewerbebetriebe müssen den für das betr. Gewerbe etwa vorgeschriebenen besonderen Erfordernissen genügen (§ 45). Die Witwe, wenn sie hierzu befähigt ist, oder ihr bzw. ihrer minderjährigen Kinder Stellvertreter kann den Gewerbebetrieb eines Verstorbenen fortsetzen (§ 46).

Bei Erteilung der Genehmigung für die Anlagen in §§ 16 und 24, sowie für Privat-, Kranken-, Entbindung- und Irrenanstalten, Schauspielunternehmungen und Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus kann eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher das Unternehmen begonnen werden muß. Ist solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die Genehmigung, wenn nicht binnen einem Jahre von ihr Gebrauch gemacht oder die Frist verlängert wird. Sie erlischt ebenfalls, wenn der Inhaber seinen Betrieb drei Jahre lang einstellt (§ 49, vgl. *OBG.* 17, 406).

Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch den *BzA.*¹⁾ zu jeder Zeit untersagt werden; doch ist der Besitzer alsdann zu entschädigen. Gegen die untersagende Verfügung ist die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe, wegen der Entschädigung der Rechtsweg gegeben (§§ 51 f., *StB.* §§ 112 f.).

Die Approbationen des § 29 können wegen Unrichtigkeit der Nachweise oder Schroerlußt, die Genehmigungen und Bestallungen der §§ 30, 30 a, 32, 33, 34 u. 36 auch zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, die nach dem Gesetze vorausgesetzt wurden, klar erhellt (§ 53; auch wenn der Inhaber, selbst unerschuldet, die erforderliche technische Befähigung verloren hat, *OBG.* 17, 365). Klage nur der Ortspolizeibehörde (*OBG.* 34, 310) wegen Zurücknahme der Branntwein-, Schank- u. s. w. Konzession, sowie der Konzession zum Pfandleih-, Stellenvermittlungsgewerbe und zum Handel mit Oefen beim *RzA.* bzw. *BzA.* (*StB.* § 119 Z. 2; wegen Zurücknahme der sonst im § 53 gedachten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen beim *BzA.* (*StB.* § 120 Z. 1); *AusfAnm.* Z. 59—62; wegen der Erlaubnis für Gefundesermieter *StB.* 2. 6. 10 f. S. 197). — Nach Ablauf eines Jahres kann die Landeszentralbehörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, falls nicht — wie im § 34 — eine Konzession erforderlich ist (*Erl.* 4. 12. 02 *StMB.* 415). Auf Grund des § 53 a kann bei mangelhafter Bauausführung die Ausführung und Leitung eines Baues von der Ortspolizeibehörde (*AusfAnm.* Z. 3 d) untersagt werden (*Verfahren* § 54 *StB.* 2; Klage beim *BzA.* B. 4. 2. 07 *StB.* 27; *Erl.* 7. 2. 07 *StMB.* 50).

III. Titel. Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§ 55—63; *AusfAnm.* Z. 63—84)

liegt vor, wenn jemand außerhalb seines Gemeindebezirks ohne gem. Niederlassung selbst ohne vorherige Bestellung Waren feilbietet oder zum Weiterverkauf ankauft, Warenbestellungen aufsucht, gem. Leistungen an-

¹⁾ Nach im Sanheitspolizeigesetz *StB.* § 163).